

SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wolfersdorf
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)
Vom 09.07.2012

Die Gemeinde Wolfersdorf erlässt Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Wolfersdorf
(Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung)

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für den Kindergarten werden im Monat August keine Gebühren erhoben. Die Eingewöhnung für die Kinderkrippe ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Benutzungsgebühren, das Spiel- und Getränkegeld i. S. des § 6 Abs. 1 werden zum ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Gebühren zu überweisen. Barzahlung ist nicht möglich.

Zweiter Teil Einzelne Gebühren

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (3) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr zu verrechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückzahlung, wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Die monatlichen Benutzungsgebühren werden den Buchungszeiten entsprechend erhoben:
a) im Kindergarten:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
5 Stunden	78,00 Euro
6 Stunden	90,00 Euro
7 Stunden	102,00 Euro
8 Stunden	114,00 Euro
9 Stunden	126,00 Euro
10 Stunden	138,00 Euro

b) in der Kinderkrippe:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
4 Stunden	175,00 Euro
5 Stunden	200,00 Euro
6 Stunden	225,00 Euro
7 Stunden	250,00 Euro
8 Stunden	275,00 Euro
9 Stunden	300,00 Euro
10 Stunden	325,00 Euro

Beträgt die durchschnittliche Buchungszeit weniger als 4 Stunden, werden die Benutzungsgebühren wie folgt berechnet:

- Benutzungsgebühr: 44,00 Euro/Stunde

In der Eingewöhnungsphase (maximale Dauer 1 Monat) werden die Benutzungsgebühren wie folgt berechnet:

- Benutzungsgebühr: 105,00 Euro/Monat

- (2) Mit der Benutzungsgebühr sind auch ein Spielgeld und ein Getränkegeld abgegolten.
- (3) Soweit Notsituationen eine kurzfristige Verlängerung der vereinbarten Buchungszeiten an einem Tag notwendig machen, ist zusätzlich folgender Pauschalbetrag zu entrichten:
 - a) im Kindergarten 8,00 Euro/Stunde
 - b) in der Kinderkrippe 17,00 Euro/Stunde.

§ 7 Gebührenermäßigung

- (1) Auf Antrag wird die Gebühr für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII sowie §§ 82 ff. SGB XII entsprechend.
- (2) Die Antragstellung erfolgt beim Sozialamt der Verwaltungsgemeinschaft Zolling.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 8 Geschwisterermäßigung

„Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) die gleiche Kindertageseinrichtung, so wird die monatliche Benutzungsgebühr im Sinne des § 6 Abs. 1 für das zweite und die weiteren Kinder wie folgt erhoben.

a) im Kindergarten:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
5 Stunden	55,00 Euro
6 Stunden	63,00 Euro
7 Stunden	71,00 Euro
8 Stunden	80,00 Euro
9 Stunden	88,00 Euro
10 Stunden	97,00 Euro“

b) in der Kinderkrippe:

Buchungszeit bis zu	Benutzungsgebühr
4 Stunden	123,00 Euro
5 Stunden	140,00 Euro
6 Stunden	158,00 Euro
7 Stunden	175,00 Euro
8 Stunden	193,00 Euro
9 Stunden	210,00 Euro
10 Stunden	228,00 Euro“

§ 9 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht wurden.

Dritter Teil Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 01.08.2006, in der zuletzt geänderten Fassung der 2. Änderung der Kindergarten-Gebührensatzung vom 11.08.2009, außer Kraft.

Wolfersdorf, 09.07.2012



Mair
Erster Bürgermeister

